

## **Anlage 7**

(zu § 17 Abs. 4)

### **Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache <sup>1)</sup>	2
Geschichte <sup>2)</sup>	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,
2. im Beruflichen Gymnasium - Wirtschaft - das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling oder das Fach Volkswirtschaft,
3. im Beruflichen Gymnasium - Technik - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
4. im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft.

## **Anlage 8**

(zu § 17 Abs. 4)

### **Abendgymnasium: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2 <sup>1)</sup>
Fremdsprache <sup>2)</sup>	2
Mathematik	2
Geschichte oder eine Naturwissenschaft <sup>2)3)</sup>	2

1) Sind eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so darf im Fach Deutsch nur ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht werden.

2) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

3) Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden, das als Prüfungsfach gewählt worden ist.